

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt



Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Öffnungszeiten



Mo. – Mi. 08.30 – 12.00 Uhr
Do. 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

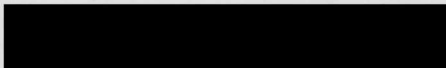
Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom



Regensburg,
26.06.2019

Ihre Anfrage vom 06.03.2019



Ihre Anfrage, die Sie unter dem Betreff „Anweisungen bzgl. Anfragen zum LFGB [*gemeint dürfte das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB- sein*]“ an uns gerichtet haben, haben wir erhalten. Ihrer Emailadresse ist zu entnehmen, dass die Anfrage im Rahmen der Aktion „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat gestellt wurde.

Zuerst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 VIG handelt, da keine der Nrn. 1 bis 7 einschlägig ist. Sie kritisierten mittlerweile mehrfach, dass unsererseits eine gesetzlich vorgeschriebene Frist überschritten wurde. Aus welcher Gesetzesgrundlage sich diese Frist ergibt, wird nicht aufgeführt. Vermutlich beziehen Sie sich auf § 5 Abs. 2 VIG. Da es sich wie eben dargelegt aber nicht um einen Antrag nach § 2 VIG handelt, ist diese Vorschrift nicht einschlägig. Eine gesetzliche Fristsetzung zur Bearbeitung Ihrer Anfrage liegt mithin nicht vor.

Eingehende Bürgeranfragen und Anträge werden unsererseits der Reihenfolge Ihres Eingangs nach bearbeitet. Da uns, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, durch die Online-Plattform „Topf Secret“ im Vergleich zu den Vorjahren ein erheblicher Mehraufwand entstanden ist, nimmt die Bearbeitung derzeit leider deutlich mehr Zeit in Anspruch. Dies bitten wir zu entschuldigen.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage erhalten Sie die Informationen in einem gesonderten Schreiben, sofern wir uns für die Informationsgewährung entscheiden.